



über
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Müller

Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Verkehr

über
Magistrat

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös

und

Herrn stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

16. Dezember 2009

an den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

Beschluss Nr. 0183 vom 19.08.2008, Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr vom 19.08.2008 - Überwachung des Schwerlastverkehrs auf der Theodor-Heuss-Brücke, (SV Nr. 08-F-25-0092)

Der Magistrat wird gebeten,

1. zu berichten, welche Erkenntnisse ihm zu folgenden Aspekten vorliegen:
 - a. wie viele Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht die Theodor-Heuss-Brücke unzulässiger Weise überfahren,
 - b. wie viele dauerhafte Ausnahmegenehmigungen zum Überfahren der Brücke für diese Wagenklasse ausgestellt sind,
 - c. wie viele Einzelgenehmigungen im Laufe der letzten 12 Monate ausgestellt wurden und
 - d. ob in den letzten Jahren eine Zunahme der Überfahrten festzustellen war.
2. durch eine lasergestützte Überwachungsanlage, die darauf programmiert ist, Fahrzeuge über 7,5 Tonnen zu erkennen und die Verstöße zu dokumentieren, den unzulässigen Schwerlastverkehr auf der Brücke zu unterbinden.
3. die Höhe der Verwaltungsgebühren und das Verwaltungsverfahren zu prüfen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fragen des o. a. Beschlusses beantworte ich wie folgt:

Frage 1 a.

Dezernat VII teilte im September 2008 mit, dass Amt 31 (Ordnungsamt) beauftragt wurde, für eine Stunde den Brückenabschnitt zu beobachten und die LKW, welche die Theodor-Heuss-Brücke überqueren, zu zählen (zur Uhrzeit liegen hier keine Angaben vor). Bei dieser Zählung wurde Folgendes festgestellt:

21 LKW befuhren die Theodor-Heuss-Brücke in Richtung Kastel und 24 LKW in Richtung Mainz. Von diesen LKW waren über 80% als Fahrzeuge der gleichen Firma erkennbar. Inwieweit die restlichen Fahrzeuge im Auftrag dieser Firma, die über eine Ausnahmegenehmigung verfügt, verkehrswidrig die Brücke überquerten, konnten die Mitarbeiter des Amtes 31 nicht feststellen. Auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens war eine Anhalteaktion nicht vertretbar.

Das Tiefbauamt, Abteilung Verkehrsplanung, hat zwischenzeitlich an zwei Werktagen, weitere Zählungen durchgeführt.

Die Erhebungen wurden am Dienstag, den 15.09.2009 vormittags und am 30.09.2009 nachmittags im Querschnitt der Brücke durchgeführt.

Morgens wurden im Querschnitt 68 Lkw/h erfasst, davon waren 43 Lkw (63 %) leichter als 7,5 t. Von den 25 Lkw (37 %) über 7,5 t hatten 13 Lkw (19 % aller Lkw bzw. 52 % der Lkw über 7,5 t) keine Ausnahmegenehmigung, waren also illegal auf der Brücke unterwegs.

Nachmittags wurden in beiden Richtungen 103 Lkw pro Stunde gezählt. 53 Lkw oder 51 % dieser erfassten Fahrzeuge waren unter 7,5 t schwer. 22 Lkw > 7,5 t (21 % aller Lkw bzw. 44 % der Lkw > 7,5 t) befuhren die Theodor-Heuss-Brücke ohne Ausnahmegenehmigung, 28 Lkw > 7,5 t besaßen eine entsprechende Erlaubnis.

Frage 1 b.

Die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen seitens der Straßenverkehrsbehörde Wiesbaden erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung nach restriktiven Gesichtspunkten.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Theodor-Heuss-Brücke erfolgt nur für den Einsatz von Fahrzeugen für Fahrten zwischen dem Firmensitz in Wiesbaden und Betriebsstätten in Mainz, wenn diese in Nähe der Theodor-Heuss-Brücke gelegen sind. Dies trifft derzeit auf drei Firmen zu.

Es wurden daher an zwei Firmen mit Hauptsitz in Mainz-Kostheim Jahresausnahmegenehmigungen (Gültigkeit bis 31.12.2009) für je ein Fahrzeug erteilt. Eine Firma mit Hauptsitz in Mainz-Kastel verfügt über eine Jahresgenehmigungen für alle Fahrzeuge (Gültigkeit bis 31.12.2009), wobei derzeit ca. 120 Fahrzeuge für Fahrten zwischen Mainz-Kastel und dem Containerhafen in Mainz eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht eine Ausnahmegenehmigung für Entsorgungsfahrzeuge der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Frage 1 c.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde wurden keine Einzelausnahmegenehmigungen ausgestellt.

Frage 1 d.

Die o. g. Jahresausnahmegenehmigungen werden seit Jahren in diesem Umfang ausgestellt. Teilweise sind Ablehnungsbescheide an weitere Antragsteller ergangen. Insofern ist keine Zunahme der Anzahl der Ausnahmegenehmigungen zu verzeichnen. Über eine Zunahme des Verkehrsaufkommens von LKW liegen keine Erkenntnisse vor.

Des Weiteren fand ein Abgleich mit der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Mainz statt. Zu den Fragen 1 a. und 1 d. liegen dort keine Erkenntnisse vor.

Zu den Fragen 1 b. und 1 c. teilt die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Mainz mit:

- 1 b. Seitens der Straßenverkehrsbehörde Mainz wurden insgesamt 7 Dauerausnahmegenehmigungen erteilt. Die Genehmigungen gelten zum Beispiel für diverse Einsatz- und Behördenfahrzeuge sowie für Fahrzeuge, die Autobahnen nicht befahren dürfen.
- 1 c. Seitens der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Mainz wurden im Jahr 2008 bisher fünf Einzelgenehmigungen für Baukräne unter 25 km/h erteilt.

Frage 2

Das Ordnungsamt ist zurzeit im Prüfungsverfahren, mit dem Ziel eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage auf der Theodor-Heuss-Brücke zu installieren. Mit diesem System sollen sowohl die Geschwindigkeit aller Verkehrsteilnehmer, als auch das Durchfahrverbot des Schwerlastverkehrs kontrolliert werden.

„Im Prüfungsverfahren“ bedeutet, dass auf Grund eines Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport bestimmte Kriterien vorliegen müssen, um entsprechende Verkehrsüberwachungssysteme zu installieren. Das Ordnungsamt hofft auf eine zeitnahe Bewertung durch die beauftragte Dienststelle, um dann die weiteren Schritte zur Durchführung dieser Maßnahme einleiten zu können.

Frage 3

Die erfolgte Gebührenfestsetzung bewegte sich im Gebührenrahmen der Vorschrift Nr. 264 GebOSt (Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der Straßenverkehrsordnung: 10,20 € - 767,00 €), pauschal wurden pro Firma bisher 102,00 € erhoben. Für das kommende Jahr ist eine Neuregelung der internen Gebührenerhebung (Festlegung der konkreten Gebühren innerhalb des vorgegebenen Rahmens) vorgesehen. Die Straßenverkehrsbehörde wird in diesem Zusammenhang die Ausnahmegenehmigungen auf die tatsächliche Fahrzeuganzahl anpassen.

Zu beachten ist, dass bei den zu erhebenden Gebühren der Verwaltungsaufwand pro Firma, den die Behörde bei der Prüfung hat, in Rechnung gestellt wird. Ab dem Jahr 2010 ist vorgesehen bei Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Theodor-Heuss-Brücke jährlich einen Grundbetrag für die Prüfung, in Höhe von 100,00 €, zuzüglich eines Betrages von 13,00 € je Firmenfahrzeug zu berechnen (Bsp.: bei 120 Fahrzeugen = 1.660,00 € p.a.).

Da auch ich an einer umfassenden Klärung der Angelegenheit interessiert bin, bitte ich darum, bei Fragen oder Anregungen Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

